

Nutzungsordnung für das Kulturzentrum "Murkens Hof"

Präambel

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lilienthal hat in seiner Sitzung am 01.10.2013 für das Kulturzentrum Murkens Hof die folgende Nutzungsordnung beschlossen.

§ 1 - Profil der Einrichtung

Murkens Hof ist kulturelle Begegnungsstätte für unterschiedlichste Gruppen und Menschen, Bildungsstätte für Kinder und Erwachsene und Tagungszentrum für Vereine, Verbände und Firmen.

Die Veranstaltungen in Murkens Hof bereichern das Kulturleben der Gemeinde Lilienthal und bilden so einen Mittelpunkt des gemeindlichen Lebens für Kultur und Bildung. Wissensaneignung, Begegnung und Austausch mit Kultur werden im Kulturzentrum Murkens Hof durch eine gepflegte Umgebung und ein stilvolles Ambiente gefördert. Es wird erwartet, dass sich Nutzergruppen bei ihren Belegungen in Murkens Hof diese Grundsätze zu eigen machen.

§ 2 – Nutzerkreis

Neben den Kultur- und Bildungsinstitutionen mit Geschäftsräumen in Murkens Hof, wie Bibliothek und Volkshochschule, stellt die Gemeinde Lilienthal das Kulturzentrum Murkens Hof interessierten Nutzern für Belegungen im Sinn des § 1 zur Verfügung. Das Kulturzentrum steht grundsätzlich unterschiedlichsten Gruppierungen und Privatpersonen zur Nutzung für eigene Veranstaltungen oder zum Besuch von Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 3 – Nutzungsentgelte

(1) Die Gemeinde Lilienthal erhebt für die Überlassung der Einrichtung und die Benutzung der Medien und Materialien Nutzungsentgelte.

(2) Für die Erhebung von Nutzungsentgelten wird in zwei Nutzergruppen unterschieden:

- a) Vereine, Verbände und nicht kommerzielle Veranstalter aus Lilienthal
- b) Gruppen und Veranstalter aus anderen Orten und kommerzielle Veranstalter aus Lilienthal

Die unter a) genannten Nutzer sind von der Entrichtung eines Nutzungsentgeltes für Belegungen in Murkens Hof grundsätzlich befreit. Sie zahlen dann die in Abs. 3 festgesetzten Nutzungsentgelte, wenn sie Eintrittsgelder oder Seminar- bzw. Tagungsgebühren für ihre Veranstaltung erheben.

(3) Die Nutzungsentgelte werden wie folgt festgelegt:

Raum		1 Std.	1 Tag (8Std)	1 WE (Fr.17.00 - So)	1 Woche (Mo-Fr je 8 Std)
Seebergen	14 Plätze	12,-- €*	80,-- €*	150,-- €*	310,-- €*
Trupe	10 Plätze	10,-- €*	70,-- €*	125,-- €*	310,-- €*
Heidberg	18 Plätze	12,-- €*	80,-- €*	150,-- €*	310,-- €*
St. Jürgen	13 Plätze	12,-- €*	80,-- €*	150,-- €*	310,-- €*
Worphausen	17 Plätze	15,-- €*	90,-- €*	170,-- €*	340,-- €*
St. Jürgen und Worphausen					
ohne Trennwand	30 Plätze	25,-- €*	120,-- €*	200,-- €*	390,-- €*
Schroeter Saal	120 Plätze	30,-- €*	150,-- €*	230,-- €*	450,-- €*

Für die Benutzung von Medien und Materialien werden Nutzungsentgelte nach Verbrauch berechnet.

§ 4 - Ermäßigung

Die Gemeinde kann die Nutzungsentgelte ermäßigen oder erlassen, wenn die Zahlung für die Nutzer nachgewiesen eine besondere Härte bedeuten würde. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Einnahmen aus Eintrittsgeldern oder Seminargebühren durch mangelnden Besuch oder kleine Teilnahmegruppen sehr gering sind und die Ausgaben nicht decken.

§ 5 – Ausfallentgelte

Eine Buchung von Veranstaltungsräumen im Kulturzentrum Murkens Hof kann bis zu 10 Tagen vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei bei der Gemeinde abgesagt werden. Eine Absage außerhalb dieser Frist verpflichtet zur Zahlung von 50 % des festgelegten Nutzungsentgeltes.

§ 6 – Verwaltung des Kulturzentrums Murkens Hof

Die Bewirtschaftung und Verwaltung des Kulturzentrums Murkens Hof liegt bei der Gemeinde Lilienthal. Sie sorgt für einen ordnungsgemäßen Zustand des Gebäudes und der Räumlichkeiten. Die pünktliche Öffnung des Hauses und die Bereitstellung der Medien werden durch Hausmeister sichergestellt.

Eine Belegung des Kulturzentrums Murkens Hof wird bei der Gemeinde, Leitung des Fachbereichs IV, beantragt. Die Buchung muss schriftlich, spätestens bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn, erfolgen. Die Nutzer erhalten eine schriftliche Bestätigung ihrer Buchung sowie die Hausordnung. Die Hausordnung wird von den Nutzern als Bestandteil der Nutzungsvereinbarung anerkannt. Nach der durchgeführten Belegung erhalten die Nutzer eine Rechnung über die zu zahlenden Nutzungsentgelte die innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt auszugleichen ist

§ 7 - Haftung

(1) Der Nutzer/die Nutzerin haftet gegenüber der Gemeinde Lilienthal für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung an den überlassenen Räumen und ihren Einrichtungen sowie Medien und Materialien verursacht werden. Der Nachweis eines Verschuldens ist nicht erforderlich. Die Nutzerin/der Nutzer hat etwaige Schäden unverzüglich der Fachbereichsleitung oder dem Hausmeister zu melden. Mehrere Nutzer haften gesamtschuldnerisch.

Die Nutzer sind berechtigt, die ihnen überlassenen Räume und Einrichtungen unmittelbar vor der Nutzung auf das Vorhandensein von Schäden zu überprüfen. Soweit sie keine Beanstandungen bei der Fachbereichsleitung oder beim Hausmeister geltend machen, wird unterstellt, dass sämtliche nach der Nutzung festgestellten Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung verursacht worden sind.

(2) Die Nutzer haben die Gemeinde Lilienthal von Ansprüchen jeder Art frei zu stellen, die gegen sie von Dritten aus Anlass der Nutzung erhoben werden (z. B. GEMA, VG WORT).

(3) Die Gemeinde Lilienthal haftet für keinerlei Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Dies gilt insbesondere für das Abhandenkommen von Garderobe oder anderen mitgeführten Sachen. Auch für Betriebsstörungen oder sonstige die Nutzung beeinträchtigten Ereignisse haftet die Gemeinde Lilienthal nicht.

§ 8 – Ausschluss von der Benutzung

Die Gemeinde Lilienthal kann die Nutzungsgenehmigung versagen, wenn befürchtet werden muss, dass durch die Nutzung Schäden angerichtet werden, die auf andere zumutbare Weise nicht abgewehrt werden können.

Des weiteren kann die Nutzung untersagt bzw. die Genehmigung zur Nutzung zurückgenommen werden, wenn die Veranstaltung gegen Rechtsvorschriften oder die guten Sitten verstößt.

Die Gemeinde kann Nutzer von einer künftigen Überlassung von Räumen auf Zeit oder auf Dauer ausschließen, wenn sie

- a) wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen haben
- b) mit Zahlungen von Nutzungsentgelten trotz Mahnung im Rückstand sind

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.